

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 3. März 1969

§ 2

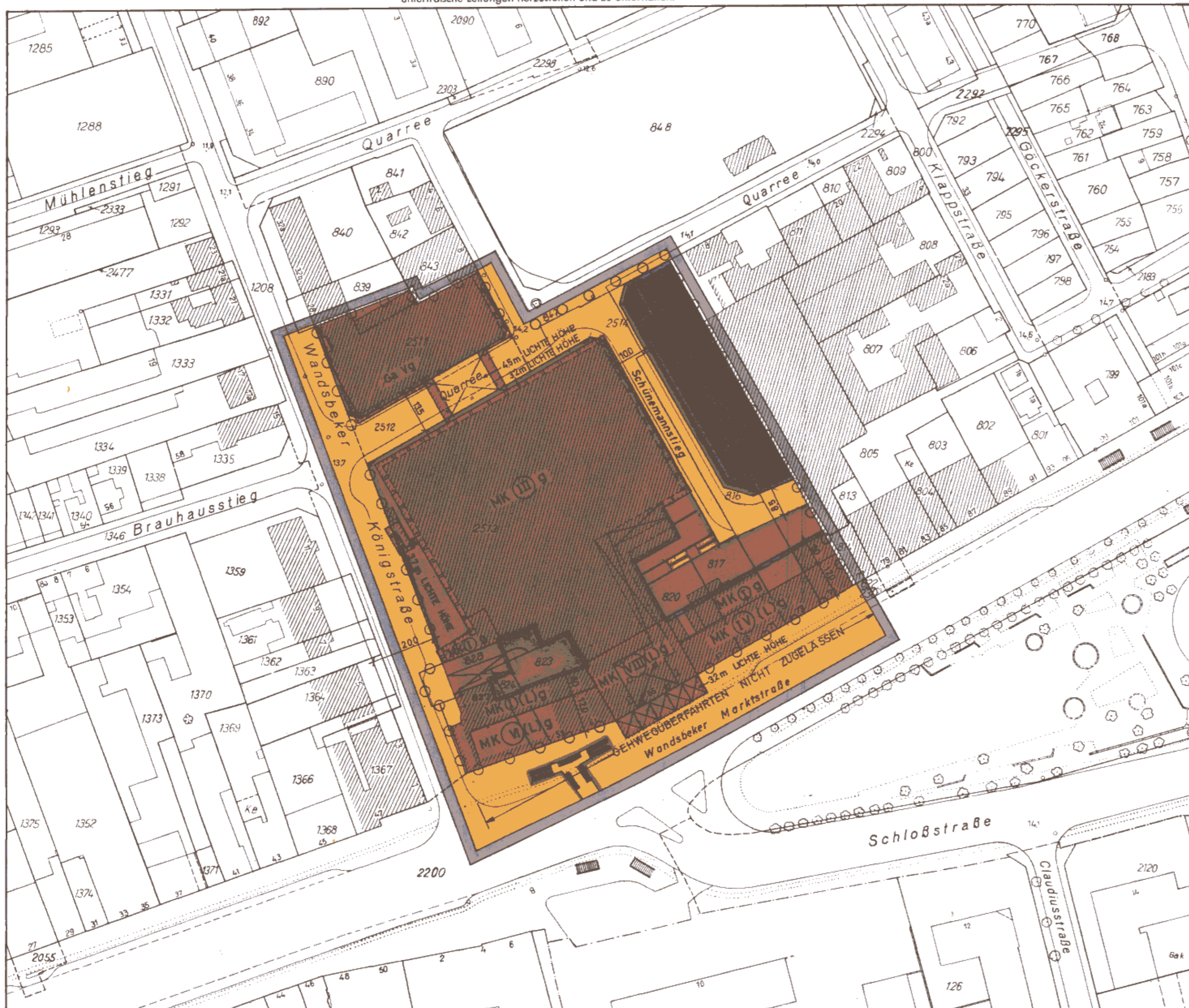
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Festsetzung „ladenartige Gestaltung“ gilt für die Vorderseite der Gebäude im Erdgeschoß.

2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht auf dem Flurstück 2513 der Gemarkung Wandsbek umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 820 der Gemarkung Wandsbek an den Schönemannstieg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht unter der Arkade umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.

BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 22

GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 59/MARIENTHAL 20 VOM 15. AUGUST 1989



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



BAULINIE



BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN



SONSTIGE ABGRENZUNG



DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN



AUSKRAGUNGEN



ARKADEN MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN



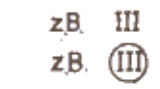
KERNGEBIETE



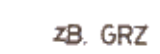
GEWERBEGEBIETE



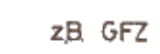
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND



GRUNDFLÄCHENZAHL



GESCHOSSFLÄCHENZAHL



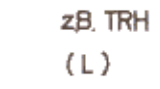
OFFENE BAUWEISE



GESCHLOSSENE BAUWEISE



TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE



LADENARTIGE GESTALTUNG FLÄCHEN FÜR GARAGEN



MIT EINEM GEH-UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



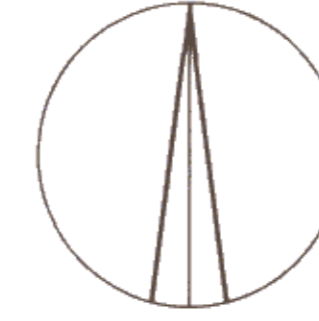
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN



UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN



BODENORDNUNGSGEBIET VORHANDENE BAUTEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.341)

WANDSBEK 22

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 505

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 56, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23335A

Feldvergleich vom Nov. 1967
Kataster- und Vermessungsamt

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

G e s e t z
über den Bebauungsplan Rissen 21

Vom 3. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 21 für den Geltungsbereich Sandmoorweg — Rüdigerau — Nordgrenze des Flurstücks 2292 der Gemarkung Rissen — Wedeler Au — Klövensteenweg — Grot Sahl (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Auf den nicht überbaubaren Teilen des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf und auf den im Plan gekennzeichneten Grundstücksteilen des Wohngebiets sind Nebenanlagen unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1969.

Der Senat

G e s e t z
über den Bebauungsplan Wandsbek 22

Vom 3. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 22 für den Geltungsbereich Wandsbeker Königstraße — Nordgrenze des Flurstücks 2511 der Gemarkung Wandsbek — Quarree — über das Flurstück 812 zur Ostgrenze des Flurstücks 815 der Gemarkung Wandsbek — Wandsbeker Marktstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 505) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Festsetzung „ladenartige Gestaltung“ gilt für die Vorderseite der Gebäude im Erdgeschoß.
2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht auf dem Flurstück 2513 der Gemarkung Wandsbek umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 820 der Gemarkung Wandsbek an den Schünemannstieg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht unter der Arkade umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1969.

Der Senat